



Satzung

FV 08 Püttlingen

Stand: 20.11.2005,
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.02.2007
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.02.2010
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.11.2018
Eingetragen ins Vereinsregister VR 535 am 12.04.2010

§ 1 Name und Sitz

¹Der Verein führt den Namen Fußballverein 08 Püttlingen. Er hat seinen Sitz in Püttlingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Völklingen eingetragen. ²Die Vereinsfarben sind gelb-schwarz. ³Der Verein gehört dem Saarländischen Fußballverband an.

§ 2 Zweck

¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.

³Der Verein ist selbstlos tätig. ⁴Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ⁵Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ⁶Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ⁷Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. ⁸Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtschule) nach § 3 Nr. 26a EStG ist erlaubt. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) ¹Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. ²Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. ³Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzung des Vereins und der Verbände an, denen der Verein angehört.
- (4) Ehrenmitgliedschaften regelt die Ehrenordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) ¹Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. ²Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sowie Sonderbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beiträge nach Nr. 1 ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit

§ 6 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere
 1. Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Pflichten oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 2. Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 3. Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen sowie vereinschädigenden Verhaltens.
 4. Wegen unehrenhafter Handlungen
- (2) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 1. Verweis
 2. Eine Geldstrafe bis zu € 100,00
 3. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Vorstands- und Ausschusssitzungen, am Spielbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- (3) Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7 Rechtsmittel

¹Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 3), gegen einen Ausschluss (§ 6 Abs.1) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6 Abs. 2) ist Einspruch zulässig. ²Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. ³Über den Einspruch entscheidet nach Anhörung des Beirates der Vorstand endgültig.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt.
- (3) ¹Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung an den Vereinsaushangtafeln, im Öffentlichen Anzeiger und/oder auf elektronischem Weg. ²Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung müssen drei Wochen liegen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
1. der geschäftsführende Vorstand oder der Vorstand beschließt.
 2. ein Viertel der Stimmberechtigten schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.
- (5) ¹Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ²Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an, sofern die Satzung für einzelne Positionen nichts anderes bestimmt.
- (6) ¹Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
- (7) ¹Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. ²Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (8) ¹Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, können in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. ²Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt. ³Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- (9) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
1. geschäftsführender Vorstand
 2. den übrigen Vorstandsmitgliedern nach Abs. 3, Nr.1-7.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:
1. 1. Vorsitzender – Vorsitzender Verwaltung
 2. 2. Vorsitzender – Vorsitzender Sport
 3. Geschäftsführer Verwaltung
 4. Geschäftsführer Sport
 5. Schatzmeister Verwaltung
 6. Schatzmeister Sport
- (3) Der Vorstand nach §10, Abs. 1 Nr.2 besteht aus:
1. geschäftsführender Vorstand nach § 10, Abs. 2
 2. dem Spielausschussvorsitzenden
 3. dem Jugendleiter
 4. dem Betriebswart/Platzwart
 5. dem Leiter Presse/Öffentlichkeitsarbeit
 6. dem Leiter Sponsoring/Marketing
 7. dem Organisationsleiter
- (4) ¹Der Vorstand nach § 10, Abs. 3, Nr.1-7 sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. ²Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. ³Wiederwahl ist zulässig; bei den Kassenprüfern aber nur einmalig. ⁴Bei den Kassenprüfern muss mindestens ein Mitglied alle zwei Jahre neu gewählt werden. ⁵Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (5) ¹Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes. ²Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. ³Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) ¹Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Mitglieder. ²Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die wegen ihrer Dringlichkeit schnell erledigt werden müssen. ³Er informiert den Vorstand laufend über seine Tätigkeit.
- (7) Über alle Versammlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (8) ¹Ordnungen regeln die Geschäftstätigkeit des Vorstandes und der Organe. ²Die Ordnungen werden vom Vorstand erlassen und in Kraft gesetzt. Zur Regelung des Innenverhältnisses bedarf es einer Geschäftsordnung.

§ 11 Gesetzliche Vertretung

¹Der Verein wird durch den Vorstand geführt. ²Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. ³Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ⁴Sie zeichnen als gesetzliche Vertreter des Vereins.

§ 12 Beirat

- (1) ¹Der Beirat wird aus fünf Mitgliedern gebildet, die mindestens 40 Jahre alt sind und nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. ²Sie müssen mindestens 25 Jahre dem Verein angehören oder sich durch hervorragende Leistungen auf Vereinsebene ausgezeichnet haben. ³Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (2) ¹Der Beirat wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. ²Er übt beratende Funktion aus. ³Er hat das Recht, dem Vorstand jederzeit Vorschläge zu unterbreiten. ⁴Insbesondere ist er zu hören bei Ernennung von Ehrenmitgliedern, Verleihung von Ehrennadeln und Auszeichnungen nach der Ehrenordnung, bei einem Einspruch eines Mitgliedes gegen einen Ausschluss und Verhängung von Vereinsstrafen.
- (3) Der Beirat entscheidet bei Einspruch eines Mitgliedes gegen Straf- und Ordnungsmaßnahmen endgültig.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Der Spielausschuss besteht aus dem gewählten Spielausschussvorsitzenden und bis zu vier Spielausschussmitgliedern, die vom Vorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden Sport ernannt werden.
- (2) Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand auf Zeit berufen werden.
- (3) ¹Die Ausschüsse wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden. ²Der Vorsitzende des Ausschusses unterrichtet den Vorstand ständig über die Tätigkeit des Ausschusses.

§ 14 Kassenprüfung

¹Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. ²Sie berichten der Mitgliederversammlung und stellen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 1. der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 2. von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) ¹Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. ³Die Abstimmung erfolgt namentlich. ⁴Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Saarländischen Fußballverband mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich zur Förderung des Fußball-Nachwuchses verwendet werden darf.